

# RS Vwgh 2007/6/28 2007/16/0048

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.2007

## Index

32/06 Verkehrssteuern

## Norm

GrEStG 1987 §1 Abs2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): AW 2007/16/0008

## Rechtssatz

§ 1 Abs. 2 GrEStG 1987 unterwirft Rechtsvorgänge, die es ohne Begründung eines Anspruches auf Übereignung einem anderen rechtlich oder wirtschaftlich ermöglichen, ein inländisches Grundstück auf eigene Rechnung zu verwerten, der Grunderwerbsteuer; sie lässt daher die wirtschaftliche Betrachtungsweise im Gegensatz zur formalrechtlichen des § 1 Abs. 1 GrEStG 1987 zu (Hinweis auf die in Fellner, Gebühren und Verkehrssteuern Band II, unter RZ 246 zu § 1 GrEStG wiedergegebene Rechtsprechung).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2007160048.X01

## Im RIS seit

26.07.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)